



Zürcherstrasse 59
8142 Uitikon
Tel. +41 44 200 15 17
polizei@uitikon.org
www.uitikon.ch

GESUCH FÜR SPERREN VON ÖFFENTLICHEN STRASSEN ODER PARKPLÄTZEN UND/ODER BENUTZUNG VON ÖFFENTLICHEM GRUND

Das vorliegende Gesuch ist mindestens 10 Arbeitstage vor der geplanten Durchführung inklusive eines Situationsplans einzureichen an: polizei@uitikon.org. Später eingereichte Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

Angaben zur Sperrung

- ☐ Sperrung Strasse - Ort/Strasse:
☐ Sperrung Parkplätze – Ort/Strasse/Anzahl Parkplätze:
☐ Nutzung von öffentlichem Grund (z.B. Mulden, Deponien, Bauschutt):

Installationsort:

Nutzfläche m²

Zweck / Grund:

Datum von:

Datum bis:

Anzahl Tage:

Bemerkungen:

Gesuchsteller:

Firma / Name / Vorname:

Telefon:

E-Mail:

Bauleitung Name / Telefon:

Rechnungsadresse:

Beilagen:

- ☐ Situationsplan mit Signalisation (die Nutzfläche (m²) ist zu vermessen)
☐ Anwohnerschreiben (bei Strassensperrung)

**GESUCH FÜR SPERREN VON ÖFFENTLICHEN STRASSEN ODER PARKPLÄTZEN UND/ODER
BENUTZUNG VON ÖFFENTLICHEM GRUND**

Gebühren:

- Der Aufwand wird wie folgt in Rechnung gestellt (gem. Gebührenreglement der Gemeinde Uitikon):
 - Verwaltungsgebühren CHF 100
 - Aufstellen und einziehen der Signale nach Aufwand: CHF 75 / Personenstunde
 - Fahrzeug Werkbetriebe nach Aufwand CHF 159 / Stunde
- Für die Benutzung von öffentlichem Grund und bei Strassensperrungen ab 5 Tagen fallen zusätzliche Kosten an. Gemäss Ziffer 2 der Sondergebrauchsverordnung (SGV) wird dafür eine Gebühr von CHF 6.00 pro m² und Monat verrechnet.

Unterschrift:

Der Gesuchsteller bestätigt die Vollständigkeit und die Richtigkeit der im Gesuch (samt Beilagen) enthaltenen Angaben. Sind die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht gegeben, oder werden die Vorschriften oder Auflagen nicht eingehalten, kann die Bewilligung entzogen werden.

Datum:

Unterschrift Gesuchsteller:

BEWILLIGUNG (durch die Polizei Uitikon auszufüllen):

Gestützt auf die Polizeiverordnung Uitikon, dem Gebührenreglement der Gemeinde Uitikon und der Sondergebrauchsverordnung (SGV) Ziffer 2 wird gemäss beiliegenden Auflagen:

- ☐ das Gesuch bewilligt und der Auftrag wird antragsgemäss umgesetzt
(in Absprache mit dem Leiter Werkbetriebe)
- ☐ Signalisation- und Absperrmaterial durch Werkbetriebe der Gemeinde notwendig
- ☐ das Gesuch wird abgelehnt, mit folgender Begründung:

Bemerkungen / zusätzliche Auflagen:

Uitikon,

Gemeindepolizei Uitikon:

Mitteilung an:

- Gesuchsteller
- Werkbetriebe Gemeinde Uitikon (werkhof@uitikon.org) zur Auftragserledigung und Rechnungsstellung
- Blaulichtorganisationen
- Abteilung Gesundheit und Sicherheit (sicherheit@uitikon.org) zur Kenntnisnahme

Auflagen für das Sperren von Strassen oder Parkplätzen:

- Das Liefern und Bereitstellen des Signalisation- und Absperrmaterials durch die Gemeinde Uitikon sind kostenpflichtig.
- Bei einer Strassensperrung sind die Anwohner durch den Gesuchsteller in geeigneter Form über die Verkehrsbehinderung in Kenntnis zu setzen.
- Der übrige Verkehr darf nicht behindert werden. Die Zufahrten zu Privatliegenschaften sind jederzeit freizuhalten.
- Jede Haftung für Unfälle, Schäden usw. wird abgelehnt.

Auflagen für Benutzung von öffentlichem Grund:

- Der Verkehr darf während der Bauzeit nicht behindert werden. Die Zufahrten zu Privatliegenschaften sind jederzeit freizuhalten.
- Eine Durchfahrtsbreite von min. 3.50 m für Blaulichtorganisationen muss gewährleistet sein.
- Die Sicherheit der Fussgänger im Baustellenbereich muss jederzeit gewährleistet sein.
- Die Baustelle ist nachts zu beleuchten.
- Die Ruhezeiten gemäss Polizeiverordnung sind einzuhalten.
- Notwendige Wiederherstellungsarbeiten von Strassen oder anderen öffentlichen Anlagen gehen zu Lasten des Verursachers oder, wenn kein Verursacher ermittelt werden kann, zu Lasten der Bauherrschaft.
- Jede Haftung für Unfälle, Schäden usw. wird abgelehnt.

Rechtmittelbelehrung:

Gegen diese Bewilligung kann innert 30 Tagen von der Mitteilung an gerechnet schriftlich und begründet beim Gemeinderat Uitikon, Zürcherstrasse 59, 8142 Uitikon eine Neubeurteilung verlangt werden.